

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**7. Änderungssatzung der****FRIEDHOFSSATZUNG
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 24. Juni 2009**

mit eingearbeiteten Änderungen vom 23.09.2009, 16.12.2009, 22.09.2010, 16.10.2013,
24.06.2015 und 15.11.2017

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1 und 3 bis 7, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. Oktober 2021 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

1.	<p>§ 4 Abs. 2 e) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter abzulagern bzw. von außerhalb der Friedhöfe auf das Friedhofsgelände zu verbringen, auf § 5 Absatz 4 Satz 4 wird ausdrücklich verwiesen;</p>
2.	<p>§ 5 Abs.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: (1) Erbringerinnen/Erbringer von Dienstleistungen müssen sich vor Arbeitsaufnahme auf den Friedhöfen schriftlich bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) für den Einzelfall oder für Jahresfrist anmelden. Die Jahreszulassung verlängert sich, wenn der Friedhofsverwaltung keine abweichende Willenserklärung zugeht. Bei Betriebsaufgabe muss eine gesonderte Meldung erfolgen. Eine Bewerbung für eine erstmalige Jahreszulassung ist jederzeit möglich. Für die Versetzung (Aufstellung) und Reparatur von Grabmalen gilt § 5 a und § 17. Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeit festlegen, wenn dies durch betriebliche oder sicherheitstechnische Erfordernisse geboten erscheint. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet hinsichtlich des Versetzens, Wiederaufstellens und Reparierens von Grabmalen und Grabaufbauten ist ein Dienstleistungserbringer der aufgrund seiner Berufsausbildung in der Lage, unter Beachtung der örtlichen, insbesondere der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofsgeländes und der planerischen und technischen Gegebenheiten der jeweiligen Friedhofsanlage die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der DENAK in der jeweils gültigen Fassung die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Er ist außerdem in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Überdies kann er die Standsicherheit von Grabmalanlagen zuverlässig beurteilen und mit Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.</p>
3.	<p>§ 5 Abs.2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: (2) Gewerbliche Arbeiten von Dienstleistungserbringern dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p>
4.	<p>In § 5 wird unter Abs.2a folgende neue Regelung aufgenommen: (2a) Die Stadt kann Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Anhörung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung und der geltenden technischen Regelwerke</p>

	<p>verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 2b ganz oder teilweise nicht gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf einem oder mehreren Friedhöfen der Stadt zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine vorherige Anhörung nicht erforderlich. Die Stadt übt nach Maßgabe der Absätze 1, 2, 2a das Hausrecht aus. Der betroffene Dienstleistungserbringer wird in der Regel vor Erlass einer Untersagungsverfügung angehört. Werden behebbare Mängel abgestellt, kann die Untersagungsverfügung zurückgenommen werden.</p>
5.	<p>In § 5 wird unter Abs.2b folgende neue Regelung aufgenommen: (2b) Für Steinmetze, Steinbildhauer und vergleichbare Dienstleister ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung zwingend vorgeschrieben.</p>
6.	<p>§ 5 Abs.4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: (4) Erbringerinnen/Erbringer von Dienstleistungen dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Pflanzliche Abfälle wie Grünschnitt, Pflanzenreste von gewerblichen Dienstleistern sind auf deren Kosten außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.</p>
7.	<p>Nach § 5 wird §5a mit Abs. 1 - 6 als neue Regelung aufgenommen: Verbot von Grabsteinen und Grabsteineinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen versetzt (aufgestellt) werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hergestellt wurden. (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird. (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.</p>

	<p>(6) Erklärungen, Nachweise, Zertifikate, Glaubhaftmachungen des Grabmalaufstellers im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag gemäß § 17 Absatz 1 einzureichen. Eine Versicherung nach Satz 1 ist zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Antrages auf Genehmigung der Versetzung/ Aufstellung eines Grabmals. Die Versicherung nach Satz 1 ist auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen.</p>
8.	<p>§ 13 Abs.5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine Tiefgründung (Pfahlgründung gemäß Nr. 3.6.9 der TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung) darf nur genehmigt und ausgeführt werden, wenn aufgrund der Bemaßung der Grabstelle sowie der Abstände zu geplanten oder bestehenden benachbarten Grabstellen (mindestens 50 cm zur Seite) oder durch geeignete statisch-mechanische Maßnahmen gemäß TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitige Gegebenheiten im Einzelfall gewährleistet ist, dass im Falle einer Zweit- oder weiteren Belegung der Pfahlteil der Tiefgründung im Erdreich verbleiben kann und dadurch keine unverhältnismäßigen Schwierigkeiten beim Ausheben bzw. Bestattungsvorgang entstehen. Die Stabilität und die Standsicherheit der Grabaufbauten der benachbarten Gräber muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.</p>
9.	<p>§ 17 Abs.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: (1) Wer ein Grabmal oder sonstige Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente errichten, verändern oder insbesondere nach einer Bestattung wieder aufstellen will, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Bei einer Neuversetzung eines Grabmals oder bei der Erweiterung der Grabausstattung (insbesondere Aufstellen eines zusätzlichen Grabmals zu einem bestehenden Grabmal wie z. B. einer Liegeplatte, nachträgliche Anbringung einer Einfassung, eines Sockels oder einer Abdeckplatte) ist das Verbot der Verwendung von Materialien aus schlimmster und ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß § 5 a in jedem Verfahrensschritt zu beachten, zu überwachen und glaubhaft zu dokumentieren. Ohne Genehmigung errichtete Grabmale sowie sonstige unerlaubt erstellte Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente sind von der Verfügungsberechtigten/vom Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, so ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der/des Verantwortlichen das Grabmal oder sonstige Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente zu entfernen oder entfernen zu lassen. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen oder die sofortige Beseitigung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen einschließlich der Fundamente veranlassen.</p>
10.	<p>§ 17 Abs.2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: (2) Arbeiten nach Absatz 1 dürfen nur von zugelassenen Fachleuten ausgeführt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 7 bis 10).</p>
11.	<p>§ 18 Abs.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: (1) Für die Genehmigung gemäß § 17 Absatz 1, die statische Planung, die sicherheitstechnische Dimensionierung, die bauliche Ausführung jeweils gemäß § 17 Absatz 3 Satz 4, die Abgabe der Abnahmebescheinigung, die Durchführung und Abgabe der Abnahmeprüfung gemäß § 17 Absatz 5 und die jährliche Durchführung der</p>

	<p>Standsicherheitsprüfung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 der Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt gilt im Einzelnen die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweiligen Anlagen. Die TA Grabmal gilt als „Regel der Baukunst“ im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7“ (Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz) der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und ist bei der Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabaufbauten so anzuwenden und zu beachten, dass diese dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, sich neigen oder sich senken können.</p>
12.	<p>§ 19 Abs.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten die/der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte, wenn sie / er oder ein beauftragter Dienstleister offensichtliche Mängel an der Grabmalanlage im Rahmen der bestimmungsgemäßen Grabnutzung und Grabbpflege selbst bemerkt oder von der Friedhofsverwaltung nach dem Ergebnis der „jährlichen Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale und Grabaufbauten“ oder einer anlassbezogenen Stichprobe durch Bedienstete der Stadt oder deren Beauftragte, schriftlich darauf hingewiesen wird. Die Verkehrssicherungspflicht für die Gesamtanlage des Friedhofes, soweit sie dem öffentlichen Verkehr oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch gewidmet ist, obliegt der Stadt, die hierzu entsprechend notwendige Anordnungen und Maßnahmen treffen kann. Anordnungen, Maßnahmen und Rechtspflichten zum Handeln aufgrund Garantenstellung nach Absatz 2 bleiben unberührt.</p>
13.	<p>In § 24 wird unter Abs.5 folgende neue Regelung aufgenommen: (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nach Maßgabe der Regelungen des § 19.</p>
14.	<p>§ 25 Ziffer 2. f) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter ablagert oder von außerhalb der Friedhöfe auf das Friedhofsgelände verbringt oder als Gewerbetreibender auf dem Friedhof angefallene pflanzliche Abfälle (insbesondere Grünschnitt, Pflanzenreste) abweichend von § 5 Absatz 4 nicht außerhalb des Friedhofes der ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuführt.</p>
15.	<p>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.</p>

gez.
Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister